



**Betreff:**

öffentlich

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)-neue Fassung**

Erstellungsdatum 20.06.2001

Eingang 02: \_\_\_\_\_

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.07.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
05.09.2001	Hauptausschuss		
05.09.2001	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften		
12.09.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:** Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP), DS 00/0392/2 vom 05.07.2000 wird entsprechend den in der Begründung genannten Paragraphen geändert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen nach Beschlussfassung notariell zu beurkunden, um diese wirksam werden zu lassen.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

--

Oberbürgermeister

--

Geschäftsbereich I

--

Dezernat II

--

Geschäftsbereich III

--

Geschäftsbereich IV

**Begründung:**

## 1. Sachverhalt

Dem Gesellschaftsvertrag (GV) der ViP GmbH liegt die Beschlussfassung der StVV aus dem Jahr 2000, Drucksache - Nr. 00/0392/2 vom 05.07.2000, zu Grunde. Der nach Beschlussfassung notariell beurkundete GV wurde anschließend nicht durch die Kommunalaufsicht des Landes genehmigt, da er nicht mit der Gemeindeordnung und dem GmbH Gesetz in Übereinstimmung steht.

## 2. Kommunalrechtliche Forderungen

Bereits am 04.07.2001 wurde den Stadtverordneten durch die Verwaltung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Entscheidung eingereicht. Die angestrebten Änderungen sollten vornehmlich dem Ziel dienen, den bestehenden Gesellschaftsvertrag der ViP GmbH den gesetzlichen Vorschriften anzupassen, um so den Forderungen der Kommunalaufsicht des Landes zu entsprechen.

Um Übereinstimmung mit den Regelungen des GmbH Gesetzes und der Gemeindeordnung zu erlangen, waren daher Änderungen zu §§ 9, 10 und 11 GV vorgesehen, wonach es in jedem Fall der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben muss, über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und die Ergebnisverwendung zu entscheiden.

## 3. Auswirkungen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Darüber hinaus werden nunmehr in Würdigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (BuGAV) der StVV zur Beschlussfassung weiterführende Änderungen vorgeschlagen, die erforderlich sind, um den der Stadtwerke - Gründung zu Grunde gelegten Gedanken Rechnung zu tragen. Auf Grund des zeitlichen Zusammenfalls aller Überlegungen hat sich die Verwaltung zur Änderung der Vorlage vom 04.07.2001 entschlossen.

Mit Datum vom 18.12.1997 wurde der BuGAV vor dem Notar Koch, Potsdam UR.Nr. K 1051/1997 notariell beurkundet. Vertragspartner waren die Gewerbezentren Potsdam GmbH und die ViP GmbH. Mit Gründung der Stadtwerke Potsdam GmbH 2000 ist diese Rechtsnachfolgerin der Gewerbezentren Potsdam GmbH geworden und in bestehende Rechtsverhältnisse eingetreten.

Gemäß § 1 des BuGAV hat die ViP GmbH ihre Leitung der herrschenden Gesellschaft, nunmehr der SWP GmbH, unterstellt. Dies auch, um zu sichern, dass die BuGAV-Vertragsparteien eine wirtschaftliche Einheit bilden und die Verlustausgleichspflicht letztlich immer das herrschende Unternehmen trifft.

So heißt es in § 1 BuGAV: " ViP unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der GZ. ViP handelt in ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich nach dem Willen der GZ . ViP tritt im Außenverhältnis im eigenen Namen auf, im Innenverhältnis ist sie den Beschränkungen dieses Vertrages unterworfen. Die rechtliche Selbständigkeit der ViP bleibt erhalten."

Hieraus folgt, dass ViP die Weisungskompetenz im gesamten Umfang auf das herrschende Unternehmen übertragen hat und die Geschäftsführung der ViP verpflichtet ist, die auf Grund des BuGAV erteilten Weisungen zu befolgen und auszuführen. Vor diesem Hintergrund wandelt sich auch die Rolle des Aufsichtsrates. Den Beschlüssen des Aufsichtsrates kommt damit der Charakter einer beratenden Tätigkeit mit Beschlussempfehlung zu.

## 4. Änderungen im Einzelnen

### §1 Firma und Sitz

bisherige Fassung:

(1)

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma  
Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)

neue Fassung:

(1)  
Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma  
Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Begründung:

Die Streichung des Kürzels erfolgt in Angleichung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke -  
Unternehmen. Als Unternehmenslogo kann es markenrechtlich geschützt werden.

**§ 4 Stammkapital und Stammeinlage**

bisherige Fassung:

(2)  
Das Stammkapital wurde bei Gründung der Gesellschaft in voller Höhe durch die Landeshauptstadt  
Potsdam in bar erbracht.

neue Fassung:

(2)  
Das Stammkapital wurde bei Gründung der Gesellschaft in voller Höhe durch die Landeshauptstadt  
Potsdam in bar erbracht. Mit notarieller Urkunde des Notars Peter Koch in Potsdam vom 18.12.1997,  
Urkundenrollen-Nr. K 1050/1997, wurden die Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Potsdam in  
Höhe von 49 500 DM auf die Gewerbezentren Potsdam GmbH übertragen.  
Mit notarieller Urkunde des Notars Peter Arntz in Potsdam vom 05.07.2000, Urkundenrollen-Nr.  
2178/2000, wurden die Geschäftsanteile der Landeshauptstadt Potsdam in Höhe von 500 DM auf die  
Gewerbezentren Potsdam GmbH übertragen.

Begründung:

Anpassung an die neuen gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten

**§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

bisherige Fassung:

(2)  
Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt.

(4)  
Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses  
Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates  
sowie der Anstellungsverträge.

(6)  
Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates  
bedarf.  
Sind zwei Geschäftsführer bestellt, hat die Geschäftsordnung einen Geschäftsverteilungsplan zu  
enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers  
ergeben. ....

neue Fassung:

(2)  
Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. (*Aufsichtsrat geändert in  
Gesellschafterversammlung*)

(4)  
Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses  
Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Anstellungsverträge  
sowie der Weisungsbefugnis im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom  
18. 12. 1997 - Urkundenrollen - Nr. K 1051/1997 des Notars Koch in Potsdam. (*Ergänzung: sowie  
der Weisungsbefugnis....*)

(6)

Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Sind zwei Geschäftsführer bestellt, hat die Geschäftsordnung einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Geschäftsführers ergeben. Die Gesamtverantwortung jedes einzelnen Geschäftsführers bleibt entsprechend den gesetzlichen Regelungen unberührt. (*Aufsichtsrat geändert in Gesellschafterversammlung, dritter Satz: neu*)

Begründung:

Die Änderungen ergeben sich aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

## **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**

bisherige Fassung:

(1)

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. §111Abs.2, 3 und 5 AktG gelten sinngemäß.

(2)

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(3)

Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab, insbesondere zum Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gewinnverwendung.

(4)

Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen
2. Erteilung des Prüfauftrages an die Wirtschaftsprüfer nach Wahl durch die Gesellschafterversammlung.
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Ergebnisverwendung,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen.

(5)

Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Kooperationsverträgen,
2. die Errichtung, wesentliche Änderung und Einstellung von Linien und Sonderverkehren auf Vorschlag der Geschäftsführung
3. Aufnahme von Darlehen, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist, und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
4. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
5. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Streitwertgrenze überschritten wird.
6. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

7. Abschluß und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Die Wertgrenzen zu den o.g. Pkt. 3-7 werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt und sollen sich an den in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung orientieren.

neue Fassung:

- (1)  
Der Aufsichtsrat nimmt die ihm vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere berät er die Geschäftsführung. *(Zusammenfassung (1) und (2); Verweis auf AktG weggelassen; Angleichung an Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Potsdam)*
- (2)  
Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen der Geschäftsführung für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.  
*(weggelassen: "...,insbesondere zum Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gewinnverwendung")*
- (3)  
Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des §171, Abs.2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. *(Neufassung)*
- (4)  
Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen über: *(beschließt wird ersetzt durch: gibt Beschlussempfehlungen, Absätze 4 und 5 werden zusammengefasst, die Punkte 1. - 7. des Absatzes 5 werden unter Punkt 5 - 11 des Absatzes 4 festgeschrieben)*
1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
  2. Erteilung und Widerruf von Prokura, *(aus bisherigem Punkt 1. wurde 1. und 2.)*
  3. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung, *(neu)*
  4. Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages, *(neu)*
  5. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Kooperationsverträgen,
  6. Errichtung, wesentliche Änderung und Einstellung von Linien und Sonderverkehren auf Vorschlag der Geschäftsführung
  7. Aufnahme von Darlehen, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist, und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  8. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  9. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Streitwertgrenze überschritten wird.
  10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  11. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird,  
*(Satz: "Der Aufsichtsrat kann...." des Absatzes 5 wird gestrichen)*

Die Wertgrenzen zu den o.g. Punkten 7-11 werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

festgelegt und sollen sich an den in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenzen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung orientieren.

Begründung:

Gemeinderechtlich, gemäß Runderlass II Nr.2/1996 des Ministeriums des Innern unter Bezug auf die §§ 45ff und §52 GmbHG hat die Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Ergebnisverwendung sowie

Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen. Gleichzeitig besteht ein Widerspruch zu §13(3) des Gesellschaftsvertrages, wonach der Aufsichtsrat zu diesen Punkten, Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung gibt. Mit §13(3) ist die gemeinderechtlich zulässige Formulierung für den Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben.

Die Änderungen zur Verantwortung des Aufsichtsrates (Zustimmung ersetzt durch: Beschlussempfehlungen) ist erforderlich aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

bisherige Fassung:

(1)

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

(3)

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

neue Fassung:

(1)

Die Gesellschafterversammlungen finden in Analogie der Aufsichtsratssitzungen statt, mindestens jedoch einmal in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres. *(erweitert durch: in Analogie der Aufsichtsratssitzungen)*

*(Absatz (3) wird ersatzlos gestrichen)*

Begründung:

Die Erweiterung in Absatz 1 erfolgt aufgrund der geänderten Beschlusskompetenzen der Gesellschafterversammlung.

Die Streichung Absatz 3 erfolgt in Angleichung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerkeunternehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist kein Vertreter des Gesellschafters.

## **§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

bisherige Fassung:

(1)

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer,
2. Wahl des Abschlussprüfers,
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
4. Auflösung der Gesellschaft,
5. Änderung der dem Aufsichtsrat übertragenen Personal- und Sachkompetenzen,
6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder,
7. Festsetzung und Änderung allgemeiner Beförderungstarife im ÖPNV, vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Genehmigungen, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverbund Berlin/Brandenburg GmbH liegen.
8. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
9. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des

Unternehmensgegenstandes,

10. Errichtung von Zweigniederlassungen, die Gründung von Tochterunternehmen und den Erwerb von Beteiligungen sowie deren Veräußerung.

(2)

Folgende Geschäfte der Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Erwerb dinglicher Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
2. Veräußerung, Verpfändung, Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen.

Die in der Geschäftsordnung zu Pkt. 1 festzulegende Wertgrenze orientiert sich an der in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten Wertgrenze für den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, die dem Hauptausschuß bzw. dem Oberbürgermeister übertragen werden.

#### neue Fassung:

*(Absatz 1 und Absatz 2 werden zusammengefasst, bisheriger Punkt 5 des Absatzes 1 wird gestrichen)*

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, *(bisheriger Punkt 3.)*
2. Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz, *(neu)*
3. Auflösung der Gesellschaft, *(bisheriger Punkt 4.)*
4. Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Verwendung des Ergebnisses, *(neu)*
5. Entlastung der Geschäftsführung, *(bisher sinngemäß Punkt 1.)*
6. Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfauftrages *(bisher Punkt 2. mit Ergänzung)*
7. Festsetzung der Vergütung und des Auslagenersatzes für die Aufsichtsratsmitglieder, *(bisher sinngemäß Punkt 6.)*
8. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
9. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB, *(neu)*
10. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, *(bisher Punkt 9.)*
11. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes. Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen. *(neu)*
12. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, *(neu)*
13. Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, *(bisher sinngemäß Punkt 10.)*
14. Festsetzung und Änderung allgemeiner Beförderungstarife im ÖPNV, vorbehaltlich aufsichtsrechtlicher Genehmigungen, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverbund Berlin/Brandenburg GmbH liegen. *(bisher Punkt 7.)*
15. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, *(neu)*
16. Erteilung und Widerruf von Prokura, *(neu)*
17. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung *(neu)*
18. Errichtung, wesentliche Änderung und Einstellung von Linien und Sonderverkehren auf Vorschlag der Geschäftsführung, *(bisher: §9, Abs. 5, 2.)*
19. Aufnahme von Darlehen, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist. *(analog §9, Abs. 5, 3.)*
20. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist. *(analog §9, Abs. 5, 4.)*
21. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich. *(analog §9, Abs. 5, 5.)*
22. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen. *(analog §9, Abs. 5, 1.)*

23. Abschluß und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. *(bisher: §9, Abs. 5, 6.)*
24. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festzulegende Wertgrenze überschritten wird. *(bisher Absatz 2, Punkt 1)*
25. Veräußerung, Verpfändung, Belastung oder Teilung von Geschäftsanteilen. *(bisher Absatz 2, Punkt 2)*
26. Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich, *(neu)*
27. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige, *(neu)*
28. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, *(neu)*
29. Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen, Abgabe und Anerkenntnissen. *(neu)*

Begründung:

Die Erweiterungen unter 4., 11., 15., 16. und 17 ergeben sich aus der Änderung des §9 Absatz 4 GV, wonach der Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen gibt sowie aus der Streichung der Punkte 3., 4. und 5. des §9 Absatz 4 GV, wonach der Aufsichtsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung sowie Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes beschließen sollte. Dies ist jedoch gemeinderechtlich gemäß Runderlass II des Ministeriums des Innern unter Bezug auf die §§ 45ff GmbHG nicht zulässig.

Die Streichung des Punktes 5. ergibt sich aus der Änderung des §9.

Die Erweiterung unter 9., 26. bis 29., Formulierungsänderungen unter 7. und 13. sowie Verschiebungen in der Nummerierung erfolgen in Anpassung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke - Unternehmen.

Die Erweiterungen unter 18. bis 23. ergeben sich aus der Änderung §9 Absatz 5 GV